



Industrie- und
Handelskammer
Braunschweig

Bescheinigung

über die Befreiung vom Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß § 3 Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft vom 20. April 1972, zuletzt geändert am 14. März 1996

Herr/Frau **Sven Waida**

geb. am **01.09.1969** [REDACTED]

wohnhaft [REDACTED]

hat die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlichen, staatlich anerkannten oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommenen Prüfung, deren Inhalt den in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft genannten Anforderungen entspricht, nachgewiesen. Gemäß § 6 Abs. 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft wird er/sie vom zuständigen Prüfungsausschuß der Kammer von der Prüfung befreit. Diese Bescheinigung ist dem Ausbilderzeugnis gemäß § 5 AEVO gleichgestellt.

Braunschweig, den 1.12.1997

Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Roland Neugebauer

